

Richtlinien für die artgerechte Schweinehaltung



Natürliches Leben – natürliches Produkt

Die Gründungsmitglieder haben die Richtlinien entwickelt und unterstützen das NEULAND-Qualitätsfleischprogramm:

Arbeitsgemeinschaft Bäuerliche Landwirtschaft e.V.
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.

Verein für tiergerechte und umweltschonende Nutztierhaltung e.V.

Bahnhofstraße 31, 59065 Hamm, Tel.02381/492210



NEULAND

Die neue Fleischqualität

Die Gründungsmitglieder haben die Richtlinien entwickelt und unterstützen das NEULAND-Qualitätsfleischprogramm:

Deutscher Tierschutzbund e.V.
In der Raste 10, 53129 Bonn, Tel.: (0228) 60496-0

AbL-Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft e.V.
Bahnhofstr. 31, 59065 Hamm, Tel.: (02381) 90 53 17 1

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)
Kaiserin-Augusta-Allee 5, 10553 Berlin, Tel.: (030) 27 58 6 - 40



NEULAND-Richtlinien für die artgerechte Schweinehaltung (Stand 7/2024)

Diese Richtlinien sind bundesweit gültige Mindestanforderungen für die Neuland-Schweinehaltung.

Es gelten die Neuland-Richtlinien – Allgemeine Anforderungen.

Alle gesetzlichen Vorschriften zur Schweinehaltung sind einzuhalten.

I. Allgemeine Anforderungen für die Ferkelerzeugung und Mast

1. Bestands- und Flächenobergrenzen pro Betrieb

- Ferkelerzeugung: 250 Sauen
- Schweinemast: 950 Mastplätze
- Geschlossenes System: 80 Sauen und die dazu notwendigen Mastplätze

Die Flächenobergrenze beträgt 300 Hektar Ackerfläche.

Pro 100 Hektar Ackerfläche muss dafür eine Arbeitskraft nachgewiesen werden.

Für Grünland besteht keine Flächenbegrenzung.

2. Betreuung

Der Tierhalter ist für den Gesundheitszustand seiner Tiere verantwortlich. Er muss das Befinden seiner Tiere und die Funktion der Stalleinrichtungen mindestens zweimal täglich überprüfen und in einem Stallbuch dokumentieren. **Nottötung:** Die kranken oder verletzten abgesonderten Tiere müssen entsprechend behandelt und gegebenenfalls rechtzeitig fachgerecht und schmerzlos durch einen Tierarzt getötet werden. Ausgenommen davon sind Saugferkel, Schaf- und Ziegenlämmer von bis zu 5 kg Körpergewicht sowie Geflügel. Tötungen zum Zwecke der Schlachtung durch den Landwirt sind davon ausgeschlossen. Unverträgliche Tiere sind abzusondern. In jedem Betrieb sind Räume für diesen Zweck bereitzuhalten.



3. Haltung

Alle Schweine benötigen ein Platzangebot, das den Ansprüchen an das artgemäße Verhalten (Fress-, Bewegungs- und Ruheverhalten) sowie an den Mindestabstand zwischen den Tieren gerecht wird.

Alle Tiere müssen die Möglichkeit haben, sich im Liegebereich gleichzeitig in Seitenlage hinzulegen sowie die Gliedmaßen und den Kopf auszustrecken.

Allen Schweinen sind Sozialkontakte (Sicht- und Geruchskontakt) mit Artgenossen zu gewähren.

Zugelassene Haltungsformen sind die Freilandhaltung/Weidehaltung, Ställe mit ständig zugänglichem und befestigtem Auslauf am Stall. – K.O.

Die Haltung auf Spaltenböden ist verboten. – K.O.

Die Haltung von Sauen in Kastenständen im Deck- und Wartebereich ist verboten.

Eine bodendeckende Einstreu in der gesamten Bucht und im Auslauf ist vorgeschrieben.

Der Liegebereich muss flächendeckend mit geeignetem Material eingestreut und trocken sein. – K.O.

Flächendeckend bedeutet, dass auch bei inhomogener Verteilung der Einstreu die Gesamtmenge für eine Bedeckung des Liegebereichs ausreicht.

Bei der Bewertung der Einstreumenge sind zu berücksichtigen: Umgebungstemperatur und Wetterlage, Angebot weiterer eingestreuter Bereiche (zum Beispiel im Auslauf) und Thermoregulationsmöglichkeiten durch Schaffung von Mikroklimabereichen (zum Beispiel Abdeckung, Betten).

Als Einstreumaterial können Stroh oder andere organische, staubarme Materialien verwendet werden.

Allen Schweinen muss ausreichend Stroh als Beschäftigungsmaterial (Beißen, Kauen, Wühlen und Spielen) zur Verfügung stehen.

Vorgeschrieben ist eine regelmäßige Entmistung (mindestens einmal pro Woche) und Reinigung des Auslaufs.

Im Stall muss ausreichend Tageslicht vorhanden sein (Fenster-Bodenverhältnis 1:20).

Die Belüftung des Stalls ist so zu gestalten, dass keine gesundheitsschädliche Schadgasentwicklung möglich ist.



Bei Freilandhaltung muss ein angemessener Witterungsschutz (zum Beispiel Hütten/Unterstände) vorhanden sein.

Bei Bedarf sollten Vorrichtungen zur Unterstützung der Thermoregulation angeboten werden.

Scheuermöglichkeiten müssen den Schweinen in allen Haltungsformen angeboten werden.

4. Fütterung und Tränkung

Eine ausreichende und regelmäßige Fütterung und Tränkung der Schweine muss jederzeit gewährleistet sein. Fress- und Tränkplätze sind sauber zu halten. Die Vorlage von Grundfutter (eingestreutes Stroh gilt auch als Grundfutter) ist vorgeschrieben.

In der Fütterung sind ausschließlich heimische Futtermittel deutschen Ursprungs oder angrenzender Regionen einzusetzen, ausgenommen sind hier die Mineralfutter, die Bestandteile wie zum Beispiel Zuckerrohrmelasse oder Palmöl enthalten können.

Gentechnikfreies Soja aus den Mitgliedsländern der EU und Soja der Marke „Donau-Soja“ kann eingesetzt werden.

Mindestens 50 Prozent des Futters muss auf dem eigenen Betrieb erzeugt werden können. Bei Grünlandbetrieben kann es auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung für Futterzukauf geben.

Die Verwendung von Futtermitteln tierischer Herkunft (Tierkörper- und Knochenmehle, Tierexkremete) außer Milch- und Milchprodukte ist verboten.

Gentechnisch veränderte Futtermittel sind während der gesamten Lebenszeit der Tiere verboten.

Grundlage ist das EGGenTDurchfG in der jeweils gültigen Fassung. - K.O.

Ausgenommen sind Zusatzstoffe, die aus gentechnisch veränderten Organismen (GVO) hergestellt wurden. Grundsätzlich müssen Tiere ein ganzes Leben ohne Gentechnikfutter gefüttert werden.

Zur Trinkwasserversorgung sind mindestens zwei funktionstüchtige Selbsttränken pro Bucht einzurichten.

In den Ställen sind Vorkehrungen gegen das Einfrieren der Selbsttränken und Zuleitungen zu treffen.



5. Tiergesundheit, Behandlungen und Eingriffe

Jeder Betrieb muss einen Bestandsbetreuungsvertrag mit einem Tierarzt abschließen, der auf dem Betrieb vorliegen muss.

Arzneimittel dürfen nur zu therapeutischen Zwecken auf Anweisung eines Tierarztes verabreicht werden.

Dem Einsatz von Naturheilverfahren und -mitteln ist der Vorzug zu geben.

Der Einsatz von Antibiotika ist nur ausnahmsweise und nur nach tierärztlicher Untersuchung im Rahmen einer Therapie zulässig. K.O.

Der Einsatz von Antibiotika als Prophylaxe ist verboten. K.O.

Sofern mehr als 30 % der Tiere eines Bestandes betroffen sind, muss vor Beginn der Therapie ein Resistenztest durchgeführt werden.

Der Einsatz sogenannter "Reserveantibiotika" = Cephalosporine der dritten und vierten Generation, Fluorchinolone und Polypeptid-Antibiotika ist nicht zulässig (bei Masthühnern zusätzlich Makrolide). Sie dürfen nur ausnahmsweise, im Falle eines Therapienotstandes und nach Vorliegen eines Resistenztests eingesetzt werden, wenn dessen Ergebnis ein Wirkstoff aus der Gruppe der Reserveantibiotika der einzige eindeutig sensible Wirkstoff ist.

Sollte es aus Tierschutzgründen erforderlich sein, im Sinne einer Notfalltherapie eine Behandlung einzuleiten, bevor das Ergebnis des Resistenztests vorliegt, so muss dennoch im Nachgang ein Resistenztest durchgeführt werden. Die Notwendigkeit einer solchen Notfallbehandlung ist explizit und nachvollziehbar zu dokumentieren. Davon abweichend kann auf einen Resistenztest verzichtet werden, wenn nach dem Stand der veterinärmedizinischen Wissenschaft am lebenden Tier keine sinnvolle Probe oder die Probenahme mit der Gefahr einer zusätzlichen Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes des zu behandelnden Tieres verbunden wäre. Die Indikation und die Gründe für den Verzicht auf einen Resistenztest sind explizit und nachvollziehbar zu dokumentieren.“

Beim Einsatz chemisch-synthetischer allopathischer Arzneimittel (inkl. Antibiotika) ist die doppelte gesetzlich vorgeschriebene Wartezeit einzuhalten.

Schweine, die ab 30 kg Lebendgewicht mit Antibiotika behandelt wurden, dürfen weiterhin nur nach einer besonders begründeten Ausnahmeerteilung durch den Vorstand, vermarktet werden. Die Wartezeit beträgt dann das Zweifache der gesetzlich vorgeschriebenen Wartezeit.

Eine präventive Bestandsbehandlung ist verboten.

Jegliche Wirkstoffe mit dem Zweck der Wachstums- und Leistungsförderung sind verboten.

Die Verabreichung von Medizinalfutter und Beruhigungsmitteln ist verboten.



Der Einsatz von hormonellen Arzneimitteln ist verboten. – K.O.

Das Einziehen von Nasenringen und Rüsselklammern sowie das Kupieren der Schwänze sind verboten. – K.O.

In Ausnahmefällen und nur mit tierärztlicher Indikation ist das Abschleifen der Zähne zulässig.

Das Kastrieren der männlichen Tiere muss mit Betäubung und Schmerzmittelgabe unter einwandfreien hygienischen Bedingungen erfolgen. - K.O.

6. Zucht

Grundsätzlich will NEULAND die genetische Vielfalt der Schweinerassen erhalten.

Bio- und gentechnische Manipulationen jeder Art sind verboten.

Als Zuchtziel ist generell eine lange Lebenserwartung für Sauen anzusehen.

7. Zukauf

Der Tierzukauf soll grundsätzlich nur von anerkannten Neuland-Betrieben erfolgen.

Sonderregelung Zuchttiere:

- Zuchttiere sind von der Zukaufregelung ausgenommen.
- Diese müssen mindestens zwölf Monate auf einem NEULAND-Betrieb verbleiben, um unter NEULAND vermarktet werden zu können.

Sonderregelung Ferkel:

- Es gelten die gleichen Zukaufregelungen von Ferkeln, wie im Label Mastschweine „Für Mehr Tierschutz“ der Premiumstufe des Deutschen Tierschutzbundes in der jeweiligen Fassung (unter anderem Verzicht auf betäubungslose Kastration und das Kupieren der Schwänze, Anbieten von Nestbaumaterial).
- **Bei NEULAND besteht außerdem das Verbot von GVO-Futter in allen Produktionsabschnitten. –K.O.**
- Der Zukaufbetrieb wird für ein Jahr nach der jeweils aktuell gültigen Zukaufregelung für die Premiumstufe des Tierschutzlabels anerkannt. Die Anerkennung als Zukaufbetrieb kann auf drei Jahre verlängert werden.
- Voraussetzung: es müssen die aktuellen Richtlinien des TSL für Zukaufbetriebe eingehalten werden.



- Sollten sich diese Regelungen in dieser Zeit ändern, ist der Betrieb verpflichtet ab einem möglichen zweiten Jahr diese umzusetzen. Er muss dies nicht während des ersten Jahres tun.
- Wenn sich die Anforderungen an die ferkelhaltenden Betriebe beim Tierschutzlabel auf der Premiumstufe ändern, ändert sich dies auch bei NEULAND.

Weitere Informationen zum Zukauf von Tieren siehe Allgemeine Richtlinie, Nummer 6 Zukaufregelung.

II. Spezielle Anforderungen: Mastschweine

Gesamtflächenbedarf je Mastschwein (Stallhaltung) nach Lebendgewicht – **K.O.**

Lebendgewicht	Auslauf (Mindestfläche)	Stall (Mindestfläche)
bis 60 kg	0,3 m ²	0,5 m ²
bis 120 kg	0,5 m ²	1 m ²
über 120 kg	0,8 m ²	1,6 m ²

Bei bis zu zehn Prozent zu geringer Fläche in der Bucht kann die fehlende Fläche auch im zur Bucht gehörenden Auslauf berücksichtigt werden.

Die Gesamtquadratmeterzahl darf nicht unterschritten werden.

Liege- und Kotbereich in der Bucht müssen getrennt sein.

Es muss mindestens zwei unterschiedliche Klimabereiche geben.

Die Fütterung soll mindestens zweimal am Tag erfolgen-Ausnahme ad-libitum-Fütterung.

Grundfutter soll zur freien Aufnahme angeboten werden. Separate Futterraufen für Grundfutter werden empfohlen.

Bei Trogfütterung müssen für jedes Mastschwein mindestens 33 cm Troglänge zur Verfügung stehen.

Bei Automatenfütterung zur freien Aufnahme müssen die Richtwerte bei Trockenfutter von drei Tieren pro Fressplatz beziehungsweise bei Breifütterung von acht Tieren pro Fressplatz eingehalten werden.

Andere Fütterungstechniken sind auf Antrag bei der Kontrollkommission und nach erfolgter Betriebskontrolle genehmigungsfähig.

Ein Tränkplatz mit funktionstüchtiger Selbsttränke reicht für höchstens zehn Mastschweine.



III. Spezielle Anforderungen: Ferkelerzeugung

1. Haltung von Sauen ohne Ferkel

Sauen sind in Gruppen zu halten.

Empfohlen wird die Weidehaltung von Sauen.

Bei Stallhaltung beträgt der Gesamtflächenbedarf je Sau mindestens zwei Quadratmeter im Stall und mindestens 1,5 m² im Auslauf. – K.O.

Im Fressbereich muss jeder Sau ein Einzelfressstand zur Verfügung stehen, der möglichst selbstschließend konstruiert ist.

Das Anbringen von Sichtblenden im Kopfbereich der Tiere ist erwünscht.

Einzelfressstände müssen nicht vorhanden sein, wenn anderweitig sichergestellt ist, dass jede Sau einzeln, ungestört und ausreichend Futter aufnehmen kann.

2. Haltung von säugenden Sauen

Tragende Sauen dürfen frühestens eine Woche vor Beginn der Abferkelung in die Abferkelbucht umgestallt werden.

Vor der Umstallung in die Abferkelbucht sind die Sauen zu waschen.

Haltung säugender Sauen - Anpassung an das Bundesprogramm Umbau der Tierhaltung.

Für Betriebe die am Bundesprogramm Umbau der Tierhaltung (Fassung vom 01.03.24) teilnehmen, ist auch über den 01.01.2027 erlaubt, Bewegungsbuchten mit einer Stallgrundfläche von mindesten 6,5 m² mit Fixierungsmöglichkeiten zu nutzen.

-

Bis zum 01.01.2027 muss eine Umstellung auf die freie Abferkelung erfolgt sein. Sollte dies nicht der Fall sein, erfolgt automatisch ohne Ausnahme der Ausschluss aus dem Programm.

Hierfür muss bis zum 01.10.2020 jeder teilnehmende Betrieb, der seine Sauen fixiert, einen betriebsspezifischen Umstellungsplan, der sowohl Teilschritte als auch die Komplettumstellung auf die freie Abferkelung mit festgelegten Fristen umfasst, vorlegen. Dieser Umstellungsplan muss methodisch und zeitlich nachvollziehbar sein und wird in den einzelnen Schritten von der Kontrollstelle auf seine Umsetzung überprüft werden. – K.O.

Für Neubetriebe und für Altbetriebe nach Ablauf der Übergangsfrist gilt:



Eine routinemäßige Fixierung der Sauen ist bei der freien Abferkelung zu keinem Zeitpunkt erlaubt. D.h. die Sauen müssen sich vor und während der Abferkelung sowie während der Säugezeit jederzeit frei und ungehindert bewegen können.

Nur in Ausnahmefällen, und auch dann nur kurzfristig (z.B. bei aggressivem Verhalten oder zur tierärztlichen Behandlung) ist eine Fixierung der Sauen möglich. - K.O.

Die Stallgrundfläche der Abferkelbucht muss mindestens 7,5 m² betragen. –K.O.

Die Abferkelbuchten zur freien Abferkelung müssen wie folgt ausgestattet sein:

- Getrennte Fress- und Tränkeplätze für Ferkel und Sauen.
- Ein vor der Sau geschütztes, ausreichend großes (meint: alle Ferkel können gleichzeitig in Seitenlage liegen), eingestreutes Ferkelnest, welches durch eine Form der Abdeckung ein Mikroklima sicherstellt.
- Strukturierung der Bucht in für die Sau annehmbare Funktionsbereiche (Futter-/Tränkeplatz, eingestreute Liegefläche, Aktivitätsbereich/Kotbereich, ggf. Auslauf).
- Jederzeit für Sau und auch Ferkel zugängliches, langfaseriges organisches Material (z.B. Stroh oder Heu)
- **Den Sauen muss vor der Abferkelung, bei Einstallung der Sauen, Stroh als Nestbaumaterial zur Verfügung gestellt werden. –K.O.**
- Dabei soll einmalig eine ausreichende Menge (circa 10-12 kg Stroh) je Sau angeboten werden.
- Mindestens planbefestigte und mit organischem langfaserigem Material (Stroh) eingestreute Liegefläche für die Sau.
- Ein Auslauf ist sowohl vor der Abferkelung, als auch bei ferkelführenden Sauen im Abferkelstall nicht vorgeschrieben, aber erwünscht und im Rahmen einer freien Abferkelung für die Umsetzung der Strukturierung der Abferkelbuchten als hilfreich anzusehen.

An den Rändern können wandständige Ferkelstangen abgebracht werden, um Erdrückungsverluste zu vermeiden.

Zusätzliche Vorgaben für den Übergangszeitraum:

- **In der Übergangszeit ist eine Fixierung der Sauen für maximal 5 Tage erlaubt. Eine routinemäßige darüberhinausgehende Fixierung führt zum Ausschluss aus dem Programm. Eine kurzfristige vorübergehende Fixierung von Einzeltieren in o.g. Fällen darf erfolgen. – K.O.**
- **Darüber hinaus muss auch in der Übergangszeit bereits ausreichendes Nestbaumaterial für die Sau zur Verfügung gestellt werden. Bei Fixierung muss dies ein Jutesack sein, um Verhaltensstörungen zu vermeiden, bei freilaufenden Sauen Stroh.– K.O.**
- **Nach Erteilung einer befristeten Ausnahmegenehmigung, welche nur für Altbauten möglich ist, ist vorübergehend eine Buchtengröße von 6m² möglich. Allerdings nur unter Vorlage**



des o.g. Umstellungsplans, wie nach Ablauf der ANG die Buchten an die geforderten 7,5m² angepasst werden können (z.B. Anbauen eines Auslaufes, etc.). – **K.O.**

Das Absetzen der Ferkel erfolgt frühestens nach 5 Wochen. Voraussetzung dafür ist, dass die Ferkel eigenständig fressen können. – **K.O.**

3. Haltung von Absatzferkeln bis 35 kg Lebendgewicht

Für Absatzferkel bis 35 kg Lebendgewicht ist der Auslauf nicht vorgeschrieben, aber erwünscht.

Absatzferkel können in Buchten mit Gruppengrößen von bis zu 60 Tieren gehalten werden.

Der Gesamtflächenbedarf bei reiner Stallhaltung beträgt: - **K.O.**

- bei einem Gewicht von < 20 kg mindestens 0,35 m² je Tier
- bei 20-30 kg mindestens 0,5 m² je Tier
- bei 30-35 kg mindestens 0,6 m² je Tier

Bei Auslaufhaltung liegt der Gesamtflächenbedarf bei 0,3 m² im Stall und 0,2 m² im Auslauf. – **K.O.**

Bei ad libitum Fütterung sind am Trockenfutterautomat drei Tiere je Fressplatz und am Breifutterautomat acht Tiere je Fressplatz zulässig.

Ein Tränkplatz mit funktionstüchtiger Selbsttränke reicht für höchstens zehn Absatzferkel.

4. Ferkelkastration

Das Kastrieren der männlichen Tiere muss mit Betäubung und Schmerzmittelgabe unter einwandfreien hygienischen Bedingungen erfolgen.

- Die NEULAND-Sauenhalter, die zukünftig nach bestandener Sachkundeprüfung, die Isofluranbetäubung für die Ferkelkastration selbst durchführen wollen, sind sich der Verantwortung bezüglich der tierschutzgerechten Handhabung bewusst.
- Bei der ersten eigenständigen Durchführung der Ferkelkastration unter Inhalationsnarkose muss jeder Betrieb vom bestandsbetreuenden Tierarzt begleitet werden, um eine tiergerechte und regelkonforme Anwendung sicherzustellen und mögliche Fehlerquellen auszuschließen. Über den Besuch, mögliche beanstandete Aspekte und die betriebsindividuelle Durchführung (Arbeitsschritte darstellen) ist ein Protokoll anzufertigen.



- Der regelmäßige Kontakt mit dem Tierarzt, der durch die Besuche zur Durchführung der Kastration automatisch entstand, ist aufrecht zu erhalten. So ist zweimal jährlich die Kastration mit dem Bestandsbesuch des Tierarztes zu verbinden und die Inhalationsnarkose von diesem zu begleiten.
- Es sind Geräte zu verwenden, welche bezüglich ihrer Ausstattung der neuen Generation entsprechen. So müssen Filtersysteme und manipulationssichere Zählereinheiten vorhanden sein und alle notwendigen Arbeitsschutzstandards eingehalten werden. Alte Geräte müssen entsprechend nachgerüstet werden. Belege über die aktuelle Zertifizierung der DLG oder Nachrüstung der Geräte sind dem Auditor auf Nachfrage vorzulegen.
- Alte Geräte, die ohne Umrüstung noch im Einsatz sind, dürfen nur mit einem Tierarzt betrieben werden.
- Neben der Ferkelkastration mit Betäubung und Schmerzausschaltung werden die kastrationsfreien Methoden, wie Ebermast und Improvac akzeptiert.

IV. Spezielle Anforderungen: Zuchteber

Eberbuchten müssen so angelegt werden, dass der Eber andere Schweine sehen, riechen und hören kann.

Die Mindestgröße einer Bucht für einen erwachsenen Eber beträgt sieben Quadratmeter.- K.O.

Liege- und Kotbereich müssen getrennt sein. – K.O.

Der Deckplatz muss ausreichend groß und trittsicher sein.